ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'environnement SEn
Amt für Umwelt AfU

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez
T +41 26 305 37 60, F +41 26 305 10 02
www.fr.ch/sen

Vorschläge für die Antwort – WWF Freiburg, Arbeitsgruppe Klima&Energie, h.kaenzig@bluewin.ch

Öffentliches Vernehmlassungsverfahren Klimagesetz (KlimG)

—

Antwortformular für die Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir ersuchen Sie, zur im Titel erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen und dafür **direkt im vorliegenden Word-Dokument auf die darin formulierten Fragen zu antworten**. Nach Beantwortung der Fragen bitten wir Sie, uns das Word-Dokument per E-Mail und unter Angabe des angehörten Organs und der Person/en, die für die Stellungnahme verantwortlich sind, zurücksenden.

E-Mail-Adresse für die Rücksendung: sen@fr.ch.

Frist für die Abgabe der Stellungnahme: **10. Dezember 2021**.

Grundsätzliche Bemerkungen

Erfreulicherweise hat der Staatsrat diesen Vorentwurf zum Klimagesetz relativ rasch vorgelegt; wir hoffen nun, dass ein *griffiges* KlimG sehr bald angenommen und umgesetzt wird. Mit diesem Gesetz soll der Kanton eine solidere Grundlage erhalten für - die gezielte und bereichsübergreifende Planung und Ausführung seiner **Klimapolitik**

- die Finanzierung seiner Klimapolitik
- eine demokratische Verankerung der Klimapolitik über die Kompetenz des Staatsrates hinaus.

Der Kanton Freiburg wird wahrscheinlich der erste Kanton sein, der ein spezifisches **Klimagesetz** erhält: Der erste Kanton, der eine Rechtsgrundlage für Klimabestimmungen geschaffen hat, war Genf mit seinem «Gesetz über öffentliche Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung (Agenda 21)». Genf ist auch der einzige Kanton, der bereits die zweite Etappe eines Klimaplans umsetzt. Mehrere andere Kantone befassen sich ebenfalls mit dem Thema, z.B. ZH, VD, BL.

Das deutliche Ja zum Energiegesetz in Kanton Zürich, im November 2021, sendet ein klares Signal an weitere Kantone. Es zeigt, dass Klimaschutz umsetzbar ist und eine Mehrheit findet. Die Kantone müssen nun die veralteten MuKEn (2014) revidieren (mindestens kompatibel mit den Zielen des Pariser Klimaübereinkommens von 2015 und den Beschlüssen der COP26-Konferenz in Glasgow 2021) und in ihrem kantonalen **Energiegesetz** umsetzen: in FR in Übereinstimmung mit dem KlimG!

Wir erinnern daran, dass die im Juni 2020 angenommene Motion 2019-GC-44 Senti/Mutter, welche der Auslöser für das vorliegende Klimagesetz war, ein "Umwelt- und Klimagesetz" forderte. Wir erwarten daher auch einen **Entwurf für ein Umweltgesetz**. Heute regelt der Kanton Freiburg von den im Bundesgesetz über Umweltschutz enthaltenen Bereichen nur gerade Abfälle und Gewässer gesetzlich. Das Umweltgesetz sollte deshalb für die Bereiche Luft- und Lärmschutz, Lichtverschmutzung, Erschütterungen, Strahlen sowie Umweltverträglichkeitsprüfung und Umweltinformation einen gesetzlichen Rahmen schaffen, kantonale Mittel wo nötig über das Bundesgesetz hinaus bereitstellen – es ist nicht mehr befriedigend, diese Bereiche einzig auf dem Weg von Dekreten und Verordnungen zu regeln.

Wir begrüssen die Existenz und Struktur des kantonalen **Klimaplans**. Es ist jedoch klar, dass die zur Verfügung stehenden **Mittel** (Vollzeitäquivalente und Finanzierungsdekret) im Verhältnis zu den Klimazielen 2030 und 2050 des Kantons völlig **ungenügend** sind – Klimaziele, die ihrerseits im Verhältnis zum globalen Problem und zur Verantwortung der Schweiz unzureichend sind.

Die Diskrepanz zwischen den im KlimG Art. 1 und 2 formulierten Zielen und den eingesetzten und geplanten Mitteln ist z.T. extrem: Für den Klimaplan stehen bis 2026 im Durchschnitt 1 Promille des Kantonsbudgets zur Verfügung (2022 0.5 Promille) und bisher nicht einmal eine einzige feste Vollzeitstelle (0.8 VZÄ; leichte Erhöhung geplant). Der Staatsrat meint, die Schaffung dieses Klimagesetzes würde Freiburg eine «Vorreiterrolle» bescheren – dabei werden im Vorentwurf keine gesicherten Mittel bereitgestellt, keine Verpflichtungen festgehalten, klimaschädliche Investitionen und Regelungen zu beenden, und eine Etappierung der Arbeiten vorgeschlagen (alle 5 Jahre), bei welcher die Nicht-Erreichung des Ziels schon in der ersten Etappe feststeht. Demgegenüber stehen z.B. massive Strassenbauprojekte in der Höhe des gesamten Staatsvermögens von über 1 Milliarde Franken (auch wenn die Hoffnung

besteht, dass nicht alle realisiert werden) und jährliche, bereits begonnene massive Subventionen für die Intensivlandwirtschaft. **Insgesamt bliebe Freiburg mit diesem Vorentwurf sehr deutlich auf der Seite jener, die mehr in Klimaschädigung als in Verhütungsmassnahmen investieren.**

Die vom Staatsrat erwähnten zusätzlichen Maßnahmen (öffentlicher Verkehr, sanfte Mobilität, Energie, Landwirtschaft…) sind natürlich zu begrüssen. Aber ihre laufende Finanzierung und die Investitionen sind nur teilweise gesichert (z.B. Bundessubventionen für den Regionalverkehr, Bauprogramm, kantonaler Energiefonds). Selbst wenn die Finanzierung gesichert ist, verzögert sich teils die Umsetzung (z.B. ungenügende Ausschöpfung des kantonalen Energiefonds), oder es kommt zu grossen Verzögerungen (z.B. Biodiversitätsstrategie). Im Bereich Landwirtschaft ist ausserdem wenig Wille auszumachen, über die vom Bund gesprochenen Subventionierungswege hinaus irgendwelche Klimamassnahmen anzupacken. Bei Investitionen des Staates in direkt klimaschädliche Projekte und Bereiche (z.B. neue Strassen, Milch- und Fleischproduktion) verschweigt die Kommunikation des Staatsrats den Aspekt Klimaauswirkungen bisher gänzlich.

Das Klimagesetz muss **in jeder sektoralen Gesetzgebung eine Verpflichtung zu Klimaschutzmaßnahmen** schaffen und die entsprechenden Ressourcen in Form von Personal und Finanzmitteln sicherstellen.

Spezifische Bemerkungen

Artikel oder Kapitel des Erläuterungs-berichts (EB)	**Kommentar/Begründung**	**Antrag**
Art. 1 und 2, und EB Kap.1	Wir stimmen mit den Feststellungen des Berichts zur internationalen und nationalen Situation weitgehend überein, mit den zwei folgenden Ausnahmen: - Aussage zu den Treibhausgasen im EB Kap.1.1 - Antwort des Kantons zum bundesrätlichen indirekten Gegenvorschlag der Gletscher-Initiative in Kap.1.3.3.	- ~~Sie~~ Einige davon sind naturgemäss in der Atmosphäre vorhanden

Artikel oder Kapitel des Erläuterungs-berichts (EB)	**Kommentar/Begründung**	**Antrag**
	Wir begrüßen die angekündigte Aktualisierung der Quellen (IPCC 6).	- Der Kanton unterstützt die Gletscher-Initiative oder einen eventuellen Gegenvorschlag, der die Massnahmen gegenüber der bundesrätlichen Version verstärkt. Wir unterstützen die Ziele für 2030, fordern aber ein weitergehenderes Ziel für 2040.
« Präambel »	Der Artikel 71 der Kantonsverfassung ist die wichtigste Grundlage für das Klimagesetz: *Art. 71 Umwelt und Raum – Umwelt* *1 Staat und Gemeinden sorgen für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und wirken jeder Form von Verschmutzung und schädlicher Einwirkung entgegen.* *2 2 Sie fördern die Nutzung und Entwicklung erneuerbarer Energien.* Aber auch die Artikel über Gesundheit (68), Entwicklungszusammenarbeit (70), Raumplanung, Landwirtschaft, Mobilität (72-78) und Finanzmanagement (82) usw. sind betroffen. Um den Querschnittscharakter des KlimG zu garantieren, sollten diese explizit erwähnt werden.	…gestützt auf Artikel **71 und die Artikel 68, 70, 72, 73, 74, 75, 77, 78 und 82** der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;
Art. 1.	Wir begrüssen diese Ziele, insbesondere das Ziel «weniger als 2C» sowie die Erwähnung der Finanzströme, vermissen aber entsprechende Massnahmen in diesem und anderen Gesetzen.	In Art. 1^2 d) eine genauere Formulierung betr. Finanzströme beifügen! (oder im Kapitel II Verweise in die Spezialgesetzgebung

Artikel oder Kapitel des Erläuterungs-berichts (EB)	Kommentar/Begründung	Antrag
		(z.B. zu Staatsfinanzen, Pensionskasse und Kantonalbank) beifügen
Art. 2	Um das Ziel von Art. 1 zu erreichen, muss der Anteil der Schweiz an der Emissionssenkung, und somit auch jener auf kantonaler Ebene, vor 2040 erreicht werden! Es ist wichtig, ab sofort Massnahmen mit einer linearen Absenkung zu ergreifen und nicht nur auf das Ziel 2030 oder später hinzuweisen. Je schneller der Absenkungspfad, desto positiver sind bekanntlich die Auswirkungen auf die ökonomische Wertschöpfung. (Studie). Um die Problematik pro Bereich und die Bereitstellung von Ressourcen gezielt anzugehen, ist es auch notwendig, die Ziele für die einzelnen Bereiche festzulegen.	Art. 2^1 Der Staat verpflichtet sich, die direkten - und soweit möglich auch die indirekten - Emissionen des Kantons im Vergleich zu 1990 bis 2030 um mindestens **60 %** zu reduzieren und zum Ziel der Netto-Nullemissionen **bis 2040** beizutragen. Art. 2^1 bis) **Der Staatsrat definiert dazu einen lineralen Absenkungspfad und die nötigen Etappen zur Realisierung der Massnahmen für jeden Bereich.**
Art. 3	Wir begrüssen die Erwähnung aller betroffenen Bereiche. Eine blosse Aufzählung im Absatz d) erscheint uns allerdings als ungenügend. Obwohl der Staatsrat und auch der Grosse Rat die Bewältigung der Klimakrise als Priorität bezeichnen, war bereits bei der Erarbeitung des Klimaplans festzustellen, dass das Engagement je nach Direktion und Dienststelle sehr unterschiedlich ist. Daher ist es notwendig, alle betroffenen Dienststellen im Rahmen dieses Gesetzes explizit zu verpflichten, in ihrem	Absatz d) ergänzen mit: **Gesundheit, Sicherheit, Naturgefahren, Tourismus sowie den Bestimmungen über die Gemeinden** Verweis auf die jeweilige Spezialgesetzgebung: siehe Art. 1^2 d) (oder Kapitel II) Art. 3^3 Der Staat reserviert und verteilt die notwendigen Mittel für die besondere Unterstützung innovativer

Artikel oder Kapitel des Erläuterungs-berichts (EB)	**Kommentar/Begründung**	**Antrag**
	Bereich Massnahmen zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel zu treffen. Im Bereich des Klimaschutzes arbeiten einige Unternehmen, Organisationen, Wissenschaftlergruppen und engagierte Einzelpersonen in einer Vorreiterrolle, oft ehrenamtlich oder mit geringen Mitteln. Sie haben eine wichtige Rolle als innovativer Faktor. Diesen "Lokomotiven" muss bei der Umsetzung der Klimapolitik eine konkrete Unterstützung zugesichert werden (Beispiele: Fahrzeuge, Gebäude, Landwirtschaft, sanfte Mobilität, …).	Lösungen in allen Bereichen, die von diesem Gesetz betroffen sind.
Art. 4	Wir begrüssen die Berücksichtigung der Klimakrise in allen Bereichen (nicht nur für neue Projekte). Die Umschreibung in Absatz 2 ist zu vage («ab einem gewissen Umfang»), und die Delegation an die jeweilige Direktion ist nicht sinnvoll für eine einheitliche Beurteilung und eine effiziente Umsetzung. Wir schlagen eine obligatorische Überprüfung zumindest für alle Projekte ab der Grenze für das fakultative Finanzreferendum (heute ca. 10 Mio Franken) sowie für Gesetze vor.	1 Der Staat berücksichtigt die klimatischen Herausforderungen bei der Wahrnehmung seiner **laufenden Aufgaben und bei Projekten, bei Investitionen und bei der Vergabe von Subventionen, und zwar** bereits bei der Planung und Projektentwicklung. 2 **Alle Gesetzesprojekte sowie alle Erlasse, die eine neue Nettoausgabe zur Folge haben, die ¼ % des Totals der Ausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung übersteigt, werden im Hinblick auf ihre Verträglichkeit mit den klimatischen Herausforderungen geprüft.** **3 Das Amt für Umwelt ist für die Durchführung dieser Überprüfung zuständig.**

Artikel oder Kapitel des Erläuterungs-berichts (EB)	**Kommentar/Begründung**	**Antrag**
Art. 5	Wir begrüßen diesen Artikel, der die Handlungsbereiche gut zusammenfasst. Wir halten es für wichtig, nicht nur die Verpflichtung zu Bildung, Sensibilisierung, Forschung etc. im Bereich Klima zu vermerken, sondern explizit die Mittel dafür (Personal, Finanzierung) in den jeweiligen Bereichen, von der obligatorischen Schule bis zu den beruflichen und höheren Bildungseinrichtungen, sicherzustellen. Ein wichtiger Hebel ist die Berufsausbildung in Bereichen wie Landwirtschaft, Energie und allen Bauberufen.	Der Staat ergreift, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, in allen betroffenen Bereichen Maßnahmen und stellt die Mittel dafür bereit, um die Bildung, die Ausbildung, insbesondere die Berufsausbildung und die Weiterbildung, die Forschung, die Beratung, die Sensibilisierung, die Beteiligung der Öffentlichkeit und den Zugang der Bevölkerung zu Informationen im Bereich des Klimawandels zu unterstützen.
Art. 6 (und 12)	Wir sind einverstanden, dass die Erarbeitung und die Umsetzung des Klimaplans in der Kompetenz des Staatsrats liegen.	Art. 6^2 Im kantonalen Klimaplan werden die Grundsätze, die strategischen Ziele **und die Zielsetzungen pro Bereich**, die konkreten Massnahmen und Fristen für deren Umsetzung, die zuständigen Behörden, **die finanziellen Mittel und die Personalressourcen** zur Erreichung der Ziele nach Artikel 2 festgelegt.
Art. 8	Der Grosse Rat sollte über den Bericht abstimmen können.	

Artikel oder Kapitel des Erläuterungs-berichts (EB)	**Kommentar/Begründung**	**Antrag**
Art. 10 Art. 11	Eine Überprüfung pro Legislaturperiode erscheint uns klar ungenügend. Es braucht eine jährliche Evaluation der Umsetzung, ggf. mit Anpassung der Massnahmen. Dies muss nicht für jede einzelne Massnahme geschehen, wohl aber für die Gesamtwirkung. Die Überwachung und Anpassung der Maßnahmen muss jährlich erfolgen.	Art. 10[3] **Die Umsetzung der Massnahmen wird jährlich überprüft, eine vollständige THG-Bilanz wird zweimal pro Legislatur erstellt**. Der Staatsrat ergreift die nötigen Massnahmen zur jährlichen Erreichung des linearen Absenkungspfads der THG-Emissionen. Art. 11[1]: Die Umsetzung der Massnahmen wird jährlich evaluiert. Der Staatsrat legt die Methoden der Evaluation fest und nimmt die notwendigen Anpassungen der Projekte vor.
Art. 12	Es reicht nicht aus, die Arbeiten aufzuteilen, sondern es ist notwendig, die transversale Koordinierung der Arbeiten auf der Ebene des Staatsrates zuorganisieren (nicht nur in Artikel 13).	Art. 12b) ergänzen mit: **er gewährleistet insbesondere die transversale Organisation der Ausarbeitung und der Umsetzung der Klimastrategie.**
Art. 14	Die beratende Kommission sollte eine aktivere Rolle bei der Formulierung der Klimastrategie spielen. Wir sind mit der Ernennung der Kommission durch den Staatsrat einverstanden, um sicherzustellen, dass die Kommission in den betreffenden Bereichen kompetent ist. Wir fordern nicht unbedingt eine systematische Vertretung der politischen Parteien.	[3]Sie nimmt Stellung **zur Ausarbeitung und zur Umsetzung des** Klimaplans, … hinzufügen:

Artikel oder Kapitel des Erläuterungs-berichts (EB)	Kommentar/Begründung	Antrag
	Wir bestehen auf einer guten Vertretung von Fachorganisationen der Zivilgesellschaft. Zudem scheint es uns wichtig, die Unterstützung durch die Wissenschaft zu nutzen. Die Schweiz verfügt über renommierte und hoch motivierte Expertinnen und Experten in den verschiedenen Bereichen der Klimafrage. Wir schlagen vor, die Teilnahme an einem interkantonalen wissenschaftlichen Komitee in Betracht zu ziehen, das im Wallis eingerichtet wurde und als mögliche interkantonale "Taskforce" erwähnt wird.	Art 14 bis Wissenschaftlicher Ausschuss Klima: Der wissenschaftliche Ausschuss des Klimaplans ist ein Beratungsorgan für den Staat. Er setzt sich aus unabhängigen Expertinnen und Experten zusammen und formuliert Empfehlungen, die auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen ("Evidence based policy").
Art. 15	Die positive Rolle, die die Gemeinden spielen können, wird unterschätzt. Auf internationaler Ebene sind einige Städte die fortschrittlichsten Akteure im Bereich des Klimaschutzes. Wir schlagen vor, die Instrumente in dieser Richtung zu stärken. Wir unterstützen die im Bericht genannten Beispiele für Fördermaßnahmen. Eine finanzielle Beteiligung an Gemeindemassnahmen wäre ein wichtiger Hebel.	**b 4. im Finanzplan** **b 5. in den Reglementen** 3 **Der Staat stellt den Gemeinden Hilfsinstrumente für die Erstellung kommunaler Klimapläne zur Verfügung und unterstützt sie aktiv in diesem Bereich. Die Gemeinden** können seitens des Staates technische Beratung und finanzielle Unterstützung in Anspruchnehmen, um **Ausarbeitung,** Umsetzung **und Evaluation** von Massnahmen sicherzustellen. **Der Staat beteiligt sich finanziell mindestens zu 50 % an den Maßnahmen, die im Klimaplan einer Gemeinde festgelegt sind.**

Artikel oder Kapitel des Erläuterungs-berichts (EB)	**Kommentar/Begründung**	**Antrag**
Art. 16 und 17	Finanzierung: Der Vorschlag ist sehr enttäuschend, da er keine gesicherten Mittel zur Umsetzung der Klimapolitik enthält. Wir erinnern daran, dass die 2020 angenommene Motion Mutter/Senti die Sicherstellung der Finanzierung mittels eines Klimafonds und weiteren Finanzquellen verlangte: « *Zusätzlich ist ein Klimafonds zu äufnen, um weitere Massnahmen zu realisieren. Neben einer ersten Ausstattung mit allgemeinen staatlichen Mitteln ist zu prüfen, welche Abgaben und Finanzquellen einen solchen Fonds alimentieren könnten, ohne andere Mittel der öffentlichen Hand zu belasten*.» Es braucht eine gesicherte finanzielle Grundlage in einer Grössenordnung, die der Problematik der Klimakatastrophe Rechnung trägt. Es darf nicht sein, dass im Budget des Staates weiterhin nur mit Mühe Beträge in der Grössenordnung von 1 Promille der Jahresrechnung für den Klimaplan gesprochen werden und nicht einmal für die weiteren Jahre gesichert sind. Der Kanton Freiburg weist ein – teils fondsgebundenes – Vermögen von über einer Milliarde Franken aus. Es wäre angebracht, die Hälfte davon für Klimaschutz und Anpassung an die Klimakrise zu verwenden.	**Art. 16 Klimafonds und weitere finanzielle Mittel** **1 Der durch das Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates errichtete kantonale Klimafonds («der Fonds») hat zum Zweck, die Umsetzung der kantonalen Klimapolitik sicherzustellen** **2 Der Fonds wird gespeist durch:** **a) eine anfängliche Kapitalausstattung von mindestens 200 Millionen Franken;** **b) einen jährlichen, im Voranschlag festgelegten Beitrag des Kantons von mindestens 20 Millionen Franken** **c) die Hälfe der jährlich von der Nationalbank überwiesenen Beträge** **d) per Dekret festgelegte zusätzliche Beiträge** **3 Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele werden auch durch die Spezialgesetzgebung insbesondere in den Bereichen Energie, Mobilität, Gewässer und Landwirtschaft finanziert.**

Artikel oder Kapitel des Erläuterungs-berichts (EB)	Kommentar/Begründung	Antrag
	Wir erinnern daran, dass z.B. der Tourismusförderungsfonds (bis 2022 ausschliesslich für Bergbahnen) mit jährlich mindestens 500'000 Fr und aus weiteren Quellen gespiesen wird, und dass der Fonds für eine aktive Bodenpolitik mit einer Ersteinlage von 100 Millionen Franken und weiteren projektbezogenen Einlagen ausgestattet wurde. Während der Klimaplan im Budget 2022 nur 2 Millionen Franken erhält, sind z.B. für den Ausbau von Kantonsstrassen über 20 Millionen Franken geplant (ohne Investitionen in Lärmschutzbauten und ähnliches und ohne Einlagen in den Infrastrukturfonds). Auch für Projekte wie Bodenmeliorationen sind jährlich über 20 Millionen reserviert (oft klimaschädliche Investitionen für Intensivlandwirtschaft, betonierte bzw. asphaltierte Flurstrassen etc.) Keinesfalls darf die Finanzierung nur mit einer vagen Formulierung wie «in regelmässigen Abständen» geregelt werden. Die Idee, den Klimaplan teilweise aus dem Infrastrukturfonds zu finanzieren, ist als Übergangsmaßnahme möglich, aber sicherlich nicht zufriedenstellend, da dies eine grundlegende Umformulierung der Widmung des Fonds erfordern würde.	

Artikel oder Kapitel des Erläuterungs-berichts (EB)	**Kommentar/Begründung**	**Antrag**
	Andererseits handelt es sich bei Klimamaßnahmen oft nicht um Infrastrukturen. Wir schlagen daher vor, den Fonds mit einem signifikanten Anfangsbetrag sowie regelmäßigen Beträgen sowie den Zahlungen der SNB auszustatten.	
Kapitel II	Zusätzlich zur Aufzählung in Art. 3 ist eine Verankerung der gesetzlichen Pflichten der verschiedenen sektoriellen Politiken in der jeweiligen Spezialgesetzgebung notwendig. Wir schlagen daher einen Querverweis im Artikel "Grundsätze" in jedem dieser Gesetze vor. Präzisierungen zu den Instrumenten wären in den einzelnen Gesetzen erforderlich, entweder im Artikel "Grundsätze" oder mit einer spezifischen Regelung. Im Mobilitätsgesetz wäre z.B. eine verpflichtende Regelung zur THG-Kompensation notwendig sowie eine Abstimmungshürde für Projekte ohne Kompensation. Im Landwirtschaftsgesetz sollte die Beurteilung von Klimaeinflüssen u.a. in der Ausbildung, Weiterbildung und Beratung sowie bei Investitionen, Krediten und Subventionen verpflichtend eingeführt werden.	Der Erlass SGF xxx.x (Gesetz über xxx vom xxx) wird wie folgt geändert: Art x: Grundsätze: **a) Sie** (= die Direktion) **berücksichtigt die Klimaeinflüsse in allen für dieses Gesetz relevanten Bereichen und sorgt für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen. Die Koordination erfolgt laut den Bestimmungen des Klimagesetzes.** **b) Die Projekte des Staates sind klimaneutral oder enthalten klimakompensierende Maßnahmen.** *In den folgenden Gesetzen...* *- Im Energiegesetz* *- Im neuen Gesetz über die Mobilität, Art.4.:* «Die voraussichtliche klimatische Entwicklung wird mitberücksichtigt». **a) Projekte für Mobilitätsinfrastrukturen, deren Kosten 10 Millionen Franken überschreiten, enthalten eine Bilanz der Treibhausgas-emissionen, die sie durch ihre Erstellung und**

Artikel oder Kapitel des Erläuterungs-berichts (EB)	Kommentar/Begründung	Antrag
	Im Gesundheitsgesetz sollte das Kapitel über Prävention im Hinblick auf Klimafragen und andere Umwelteinflüsse (z. B. Schutz vor Lärm usw.) verstärkt und modernisiert werden. Klimabestimmungen sind auch in allen anderen Sondergesetzen, welche Einfluss auf das Klimageschehen haben, zu formulieren.	**ihre Benutzung verursachen sowie ein Konzept zur obligatorischen Kompensation dieser Emissionen.** b) **Wenn das Konzept einer Mobilitätsinfrastruktur mit Kosten von mehr als 10 Millionen Franken die Kompensation der Treibhausgasemissionen nicht vollständig sicherstellen kann, ist zur Genehmigung des Kredits oder des Dekrets mindestens eine Zweidrittelsmehrheit der Mitglieder des Grossen Rates notwendig.** *- Im zukünftigen Umweltgesetz* *- Im Landwirtschaftsgesetz:* Ziele «**1 al J: Sicherstellung einer klimafreundlichen landwirtschaftlichen Produktion im Einklang mit den Klimazielen des Kantons und den Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel.»** - *Im Gesundheitsgesetz :* Art. 27 Kantonaler Plan für Gesundheitsförderung und Prävention 1 ….. **Sie trägt der Notwendigkeit Rechnung, gesundheitlichen Problemen im Zusammenhang mit der Klimakrise vorzubeugen.**

Artikel oder Kapitel des Erläuterungs-berichts (EB)	**Kommentar/Begründung**	**Antrag**
		- Im Gesetz über die Gemeinden *- Im Gesetz über die Gewässer* *- Im Natur- und Landschaftsschutzgesetz* *- Im Gesetz über die Bodenverbesserungen* *- Im BRPG* *- Trinkwasserverordnung* *- In den Gesetzen über die Staatsfinanzen sowie jenen über die Pensionskasse und die Kantonalbank*